

**Satzung zur Änderung der Satzung über das
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(ImRueEx/HSAN-20122)**

Vom 16. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) sowie §§ 23a und 27 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach (ImRueEx/HSAN-20122) vom 1. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx/HSAN-20122)“

2. In der Einleitung werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

4. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

7. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Wor-

te „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

11. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Ausland erworben wurde, müssen diese in amtlich beglaubigter Kopie sowie in beglaubigter deutscher Übersetzung zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses der Hochschule vorlegen.“

12. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –

Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

14. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Ziffer 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 Satz 2 Nummer 4 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- f) In Abs. 3 Satz 2 Nummer 5 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“

durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

- g) In Abs. 4 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
 „Die Höhe der Gebühren für Gaststudierende ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgebührenverordnung (HSch-GebV) vom 18. Juni 2007.“
- c) In § 15 Abs. 5 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 15. März 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 17. April 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 16. Mai 2013.

Ansbach, den 16. Mai 2013

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2013.